



ECA MONAT

AKTUELLES ZUM WIRTSCHAFTS- UND STEUERRECHT : **SONDERNUMMER**

SN 12 | 20.12.2021

INHALT

Corona-Prämie 2021

*Keine Verlängerung
des begünstigten
Umsatzsteuersatz
für Hotellerie und
Gastronomie*

Die steuerfreie Corona-Prämie 2021 gibt es nun doch

„*Management by-Konzepte*“ bezeichnen bestimmte Führungsstile. Neben den in den Wirtschaftswissenschaften gelehrt Führungs-konzepten wie zum Beispiel dem „*Management by Decision Rules*“ oder dem „*Management by Objectives*“ haben sich auch „*Management by-Begriffe*“ entwickelt, die in der Praxis erlebtes Fehlverhalten von Führungskräften treffend und mit Witz benennen.

„*Management by Helikopter*“ zählt zu den bekanntesten dieser „*Management by-Begriffe*“. Dieser beschreibt eine Führungskraft, die über allen schwebt, von Zeit zu Zeit auf den Boden kommt, dabei viel Staub aufwirbelt und dann wieder nach oben abhebt.

Das Steuermanagement unseres Parlaments dürfte aktuell das Konzept „*Management by Margerite*“ für sich entdeckt haben: Denn derzeit scheint die Entscheidungsfindung unserer Volksvertreter im Bereich Steuern nach dem System zu funktionieren: „Sollen wir, sollen wir nicht, sollen wir, sollen wir nicht, ...“.

Dazu mehr im folgenden Beitrag zur Wiedereinführung der steuer- und beitragsfreien Corona-Prämie.



Corona-Prämie 2021

Die für das Kalenderjahr 2020 steuer- und beitragsfreie „Corona-Prämie“ in Höhe von maximal EUR 3.000,00 pro Dienstnehmer wird wiedereingeführt. Eine „Corona-Prämie 2021“ ist steuer- und beitragsfrei, wenn diese „bis Februar 2022 für das Kalenderjahr 2021 geleistet“ wird.

Wie es dazu kam

Als Reaktion auf die unverändert bestehende COVID-19-Pandemie hat am 30. November 2021 der Finanzausschuss des Parlaments noch vor dem kommenden Jahreswechsel einige abgabenrechtliche Erleichterungen kurzfristig auf den Weg gebracht. Darüber haben wir in unserer ECA Monat Sondernummer 11 vom 10.12.2021 berichtet.

Zu diesem Zeitpunkt schien die Entscheidung bereits gefallen zu sein, wonach es für das Jahr 2021 zu keiner Wiedereinführung der steuer- und beitragsfreien Corona-Prämie kommen soll.

Es kam dann doch anders: Die Regierungsparteien brachten am 16. Dezember 2021 im Rahmen der Nationalratsdebatte über die coronabedingten steuerlichen Anpassungen einen Abänderungsantrag an, wonach für das Kalenderjahr 2021 gewährte coronabedingte Zulagen und Bonuszahlungen bis zu einem Betrag von EUR 3.000,00 pro Dienstnehmer steuerfrei gestellt werden sollen. Dieser Abänderungsantrag wurde in der Folge mehrheitlich angenommen.

Zur gesetzlichen Umsetzung

Die Wiedereinführung der einkommensteuerfreien Corona-Prämie ist gesetzlich wie folgt umgesetzt:

Zur derzeitigen Bestimmung im § 124b Z 350 lit. a) EStG, die wörtlich lautet

„Zulagen und Bonuszahlungen, die aufgrund der COVID-19-Krise zusätzlich geleistet werden, sind im Kalenderjahr 2020 bis 3.000 Euro steuerfrei. Es muss sich dabei um zusätzliche Zahlungen handeln, die ausschließlich zu diesem Zweck geleistet werden und üblicherweise bisher nicht gewährt wurden. Sie erhöhen nicht das Jahressechstel gemäß § 67 Abs. 2 und werden nicht auf das Jahressechstel angerechnet“

wird folgender Satz angefügt:

„Ebenso sind derartige Zulagen und Bonuszahlungen die bis Februar 2022 für das Kalenderjahr 2021 geleistet werden bis 3 000 Euro steuerfrei.“

Aufgrund dieser Gesetzestchnik sind die entwickelten Grundsätze für die Anwendbarkeit der Steuerfreistellung einer für das Kalenderjahr 2020 gewährten Corona-Prämie für die steuerfreie „Corona-Prämie 2021“ in gleicher Weise zu beachten.

Die Voraussetzungen für die Steuerfreistellung einer Prämie

Als „Corona-Prämien 2021“ sind „Zulagen und Bonuszahlungen“ von der Einkommensteuer befreit, wenn

- a) diese aufgrund der COVID-19-Krise,
- b) ausschließlich zu diesem Zweck,
- c) zusätzlich zu bisherigen Zahlungen,
- d) für das Kalenderjahr 2021,



- e) bis Februar 2022,
- e) in Höhe von maximal EUR 3.000,00

einem Dienstnehmer gewährt werden.

In den Gesetzesmaterialien zur Steuerbefreiung der „Corona-Prämien 2020“ wird wörtlich folgendes ausgeführt:

„Aufgrund der derzeitigen COVID-19-Krisensituation leisten Mitarbeiter in Bereichen, die das System aufrechterhalten, Außergewöhnliches. Werden sie dafür vom Arbeitgeber extra entlohnt, dann sollen diese Bonuszahlungen und Zulagen bis zum Betrag von 3 000 Euro steuerfrei gestellt werden. Die Zahlungen dürfen üblicherweise bisher nicht gewährt worden sein und ausschließlich zum Zweck der Belohnung im Zusammenhang mit COVID stehen. Belohnungen die aufgrund von bisherigen Leistungsvereinbarungen gezahlt werden sind daher nicht steuerfrei.“

Keine branchenspezifische Befreiungsbestimmung

Entgegen den Ausführungen in den Gesetzesmaterialien schränkt der Gesetzeswortlaut die Anwendbarkeit der Steuerbefreiung für eine „Corona-Prämie“ auf Dienstnehmer von Unternehmen in systemrelevanten Bereichen nicht ein.

Dementsprechend wird in der Literatur die Anwendbarkeit dieser Befreiungsbestimmung bei Erfüllung der angeführten Voraussetzungen auf alle in Österreich steuerpflichtige Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit vertreten.

Einschränkung der Steuerbefreiung auf Prämien für „echte“ Dienstnehmer

Grundsätzlich schränkt der Gesetzestext die Steuerbefreiung nicht auf Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit nicht ein.

Eine solche Einschränkung kann lediglich aus den zitierten Gesetzesmaterialien sowie aus dem dritten Satz des § 124b Z 350 lit a) EStG abgeleitet werden, wonach Zulagen und Bonuszahlungen im Sinne dieser Bestimmung das Jahressechstel gemäß § 67 Abs. 2 EStG nicht erhöhen und auch nicht auf das Jahressechstel angerechnet werden.

Folgt man dieser Auffassung ist eine Corona-Prämie nicht steuerfrei, wenn diese an einen freien Dienstnehmer ausbezahlt wird

Keine Beschränkung auf Einmalzahlung

„Zulagen und Bonuszahlungen“ im Sinne dieser „Corona-Prämien-Bestimmung“ sind auch dann einkommensteuerfrei, wenn sie nicht einmalig, sondern wiederholt gewährt werden, sofern die Summe der „Corona-Zulagen“ oder der „Corona-Bonuszahlungen“ den Betrag von EUR 3.000,00 je Dienstnehmer nicht überschreiten.

Einzelbelohnung möglich

Die Steuerbefreiung einer „Corona-Zulage“ oder einer „Corona-Bonuszahlung“ ist nicht an die Gewährung an alle Arbeitnehmern oder an eine bestimmte Gruppe von Arbeitnehmern eines Unternehmens gebunden.

Es ist daher steuerlich möglich, an einen einzigen Dienstnehmer oder an einzelne, wenige Dienstnehmer eine „Corona-Zulage“ oder eine „Corona-Bonuszahlung“ auszuzahlen. Einschränkungen können sich unter Umständen



aufgrund arbeitsrechtlicher Grundsätze ergeben.

Keine Steuerbefreiung für „Bezugsumwandlungen“

Wesentlich für das Vorliegen einer „Corona-Prämien“ im Sinne der Befreiungsbestimmung ist nachweisen zu können, dass die betreffende „Corona-Zulage“ oder „Corona-Bonuszahlung“ nicht eine Umwandlung einer bereits bisher immer schon gewährten Zulage oder Bonuszahlung ist.

Zweck der Auszahlung als Voraussetzung für die Steuerfreiheit muss die *„Belohnung im Zusammenhang mit COVID-19“* sein.

Der Nachweis dieses Zwecks wird immer dann gelingen, wenn Mitarbeiter:innen im Jahr 2021 die bisher üblicherweise gewährten Zulagen und Bonuszahlungen oder sonstigen Sonderleistungen erhalten bzw. erhalten haben.

Eine „Corona-Prämie“ im Sinne der Befreiungsbestimmung wird daher dann unzweifelhaft vorliegen, wenn eine „Corona-Zulage“ oder „Corona-Bonuszahlung“ aufgrund einer einseitigen schriftlichen Zusage des Dienstgebers, einer Einzelvereinbarung oder einer Betriebsvereinbarung als Belohnung im Zusammenhang mit besonderen Leistungen aufgrund der COVID-19-Krise gewährt wird.

In der Praxis wird auf Grund des zeitlichen Drucks zur Umsetzung der steuerfreien Gewährung einer Corona-Prämie die einseitig schriftliche Zusage des Dienstgebers das geeignetste Instrument sein, die coronabedingte Leistung der betreffenden Zulage oder Bonuszahlung zu dokumentieren.

Zeitliche Befristung der Steuerfreiheit

Eine „Corona-Zulage“ oder eine „Corona-Bonuszahlung“ ist nur dann als „Corona-Prämie 2021“ einkommensteuerfrei, wenn eine solche *„bis Februar 2022 für das Kalenderjahr 2021 geleistet“* wird.

Die „Corona-Prämie 2020“ war *„im Kalenderjahr 2020“* steuerfrei. Diese Einschränkung der Anwendbarkeit der Befreiungsbestimmung auf das Jahr 2020 wurde in der Folge so ausgelegt, dass eine „Corona-Zulage“ oder „Corona-Bonuszahlung“ nicht nur dann steuerfrei behandelt werden konnte, wenn diese im Kalenderjahr 2020 ausbezahlt wurde, sondern wenn eine solche für das Kalenderjahr 2020 bis zum 15. Februar 2021 geleistet wurde und daher auf Grund steuergesetzlicher Regelungen noch dem Lohnsteuerjahr 2020 zugerechnet werden konnte. Voraussetzung dafür war jedoch das Entstehen des zivilrechtlichen Anspruchs des Dienstnehmers auf die „Corona-Prämien 2020“ noch im Kalenderjahr 2020.

Die Bestimmung *„bis Februar 2022 für das Kalenderjahr 2021 geleistet“* lässt darauf schließen, dass für die „Corona-Prämien 2021“ entsprechendes gilt, um diese einkommensteuerfrei abrechnen zu können. Demnach wäre eine Corona-Prämie 2021 bis spätestens 15. Februar 2022 auszubezahlen.

Sollte daher die Bezugsabrechnung für Dezember 2021 schon erfolgt sein, will man aber noch für das Kalenderjahr 2021 eine einkommensteuerfreie „Corona-Zulage“ oder „Corona-Bonuszahlung“ Mitarbeiter:innen zukommen lassen, dann sollte jedenfalls noch vor Ablauf des Kalenderjahres 2021 nachweislich die erfolgte Gewährung einer Corona-Prä

mie 2021 über eine einseitige schriftliche Zusage des Dienstgebers, über eine Einzelvereinbarung oder über eine Betriebsvereinbarung gemäß den Ausführungen oben dokumentiert werden.

Zur Beitrags- und Abgabenfreistellung der Corona-Prämie 2021

Da sich die sozialversicherungsrechtliche Freistellung der „Corona-Prämie 2020“ ganz allgemein auf § 124b Z 350 lit a) EStG bezogen hat und die Befreiung von der Einkommensteuer

der „Corona-Prämie 2021“ in diese Bestimmung durch Beifügung eines weiteren Satz eingearbeitet wurde, bedarf es keiner neuerlichen Regelung für die Freistellung der „Corona-Prämie 2021“ von Sozialversicherungsbeiträgen.

Entsprechendes trifft für die Freistellung der Corona-Prämie 2021 von der Kommunalsteuer und vom Dienstgeberbeitrag zu.

Keine Verlängerung des begünstigten Umsatzsteuersatz für Hotellerie und Gastronomie

Während der Abänderungsantrag der Regierungsparteien für die Wiedereinführung der Corona-Prämie angenommen wurde, fand hingegen der Abänderungsantrag der SPÖ zur Beibehaltung des begünstigten Umsatzsteuersatzes von 5 % für Hotel- und Gastronomieleistungen bis Ende 2022 keine Mehrheit.

Gemäß Parlamentskorrespondenz konnte sich die Regierungskoalition auf eine Verlängerung

dieser Maßnahme nicht verständigen; man wolle aber dafür den Ausfallsbonus und den Verlustersatz adaptieren.

Eine sehr einfache und treffsichere Fördermaßnahme endet daher nunmehr wohl endgültig mit 31.12.2021. Ob es noch einmal ein *Blütenblätterzupfen* geben wird bleibt allerdings abzuwarten.